



Fachbereich Gesundheit, Team Hygiene und Umweltmedizin

INFORMATIONSBLATT ZU RÖTELN

Was sind Röteln?

Die Röteln sind eine leicht übertragbare Viruserkrankung.

Erreger

Der Erreger ist das Rötelnvirus. Es gibt nur einen Serotyp. Der Mensch ist der einzige bekannte natürliche Wirt für das Virus.

Vorkommen

Das Rötelnvirus kommt weltweit vor.

Wie werden Röteln übertragen?

Die Ansteckung erfolgt durch Tröpfchen über die Luft. Das Virus dringt in die Schleimhäute von Nase und Mund ein und vermehrt sich in den Lymphknoten.

Zeit zwischen der Aufnahme des Erregers bis zum Erkrankungsbeginn (Inkubationszeit)

14 – 21 Tage.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Die Ansteckungsfähigkeit besteht bereits eine Woche vor Ausbruch des Hautausschlags und dauert bis zu einer Woche nach dem Auftreten des Hautausschlags.

Wie äußert sich die Erkrankung (Symptome)

Die Röteln sind eine klassische „Kinderkrankheit“. Etwa 50 % der Infektionen im Kindesalter verlaufen ohne Krankheitszeichen. Die Erkrankung ist durch einen kleinfleckigen Hautausschlag gekennzeichnet, der im Gesicht beginnt, sich über den Körper und Extremitäten ausbreitet und nach 1 – 3 Tagen wieder verschwindet. Weiter können Kopfschmerzen, leichtes Fieber, Lymphknotenschwellungen (besonders im Nacken und hinter den Ohren), ein leichter Schnupfen, eine Halsentzündung und eine Entzündung der Augenbindehaut auftreten.

Krankheitsverlauf

Der Krankheitsverlauf kann unterschiedlich schwer sein. Häufig verläuft die Erkrankung leicht. Seltene (jedoch mit zunehmendem Lebensalter der erkrankten Person häufigere) Komplikationen sind Gelenkentzündungen, Bronchitis, Ohrentzündung, Gehirnentzündung, Herzmuskel- und Herzbeutelentzündung. Durch eine Abnahme der Blutplättchen können Hauteinblutungen und andere Blutungen entstehen.

Problematisch ist jedoch eine Rötelninfektion in der Schwangerschaft. Schwangere ohne ausreichenden Immunschutz sollten sich daher bei Kontakt zu Röteln zur weiteren Abklärung

an ihre/n Gynäkologen/in wenden, da Infektionen des Kindes im Mutterleib möglich sind. Eine über die Plazenta der Mutter erfolgte Infektion des sich entwickelnden Fetus kann schwere Schäden verursachen, deren Häufigkeit und Schweregrad vom Infektionszeitpunkt während der Schwangerschaft abhängen (beobachtet wurden Schäden in 90 % bei Infektionen in den ersten 8 Schwangerschaftswochen, Schäden in 25 – 35 % bei Infektionen während des zweiten Trimesters). Eine Rötelnrötelninfektion im 1 – 4 Schwangerschaftsmonat kann zur Fehlgeburt, zur Frühgeburt oder zum CRS (konnatalem Rötelnröteln) führen mit Defekten an Herz (offener Ductus arteriosus), Augen (Linsentrübung) und Ohren (Innenohrtaubheit). Weitere mögliche Folgen sind ein geringes Geburtsgewicht, Blutungen durch Gerinnungsstörungen, Leber- und Milzvergrößerung, Hirnentzündung, Leberentzündung, Herzmuskelentzündung oder kleiner Schädel. So löst eine Infektion des Fetus in der 4. Schwangerschaftswoche das Vollbild der Erkrankung aus, während z. B. durch eine Infektion in der 20. Woche eine isolierte Taubheit entstehen kann. Die Gesamtsterblichkeit des CRS beträgt 15 – 20 %. Trotz hoher Titer spezifischer neutralisierender Antikörper können Kinder mit CRS das Rötelnrötelnvirus aus dem Atemtrakt und über den Urin bis zu einem Alter von 2 Jahren ausscheiden.

Wie werden Röteln behandelt (Therapie)?

Es können nur die Beschwerden wie Fieber oder Gelenkschmerzen gelindert werden. Die Entscheidung über eine Therapie, insbesondere bei Erkrankten mit Vorerkrankungen, trifft der/die behandelnde (Fach-)Arzt/Ärztin.

Wie kann ich mich vor einer Ansteckung schützen?

Wirksame Hygienemaßnahmen zur Verhütung von Rötelnrötelninfektionen existieren nicht.

Impfung

Die wirksamste Vorbeugung ist die Rötelnimpfung. Sie wird in Form des Kombinationsimpfstoffes gegen Masern-Mumps-Röteln (MMR) gegeben. Einen monovalenten (d. h. nur gegen Röteln wirksamen) Impfstoff gibt es seit 2012 nicht mehr. Im Kinderimpfplan wird für Deutschland die zweimalige Impfung empfohlen. Die 1. Impfung soll im Alter von 11 – 14 Monaten, die 2. Impfung mit 15 – 23 Monaten durchgeführt werden. Die Impfung wird auch allen ungeimpften Erwachsenen, die in Kindergärten, Kinderheimen etc. arbeiten, empfohlen!

Frauen im gebärfähigen Alter sollten insgesamt zwei Impfungen erhalten haben.

Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Meldepflicht:

Seit 2013 sind Röteln in Deutschland namentlich meldepflichtig.

Benachrichtigungspflicht:

Leiterinnen und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen haben gem. § 34 Abs. 6 IfSG das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen,

- wenn in ihrer Einrichtung betreute oder betreuende Personen an Röteln erkrankt oder dessen verdächtig sind oder
- wenn in den Wohngemeinschaften der in ihrer Einrichtung betreuten oder betreuenden Personen nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf Röteln aufgetreten ist.

Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Kindertagesstätte oder Schule):

Gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 14a IfSG dürfen Personen, die an Röteln erkrankt oder dessen verdächtig sind, in Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstigen Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort betreuten Personen haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dieses Verbot gilt gemäß Satz 2 der Vorschrift entsprechend auch für die in Gemeinschaftseinrichtungen betreuten Personen mit (Verdacht auf oder Erkrankung an) Röteln. Sie dürfen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, deren Einrichtungen nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen bis eine Weiterverbreitung der Erkrankung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Eine Wiederezulassung zum Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen ist nach Abklingen der klinischen Symptome, jedoch frühestens am 8. Tag nach dem Auftreten des Hautausschlags möglich. Das ärztliche Urteil kann mündlich erfolgen.

Ansteckungsverdächtige Personen (Personen, in deren Wohngemeinschaft ein Rötelnverdachtsfall oder Rötelerkrankungsfall aufgetreten ist) dürfen nach § 34 Abs. 3 Nr. 12a IfSG Gemeinschaftseinrichtungen ebenfalls nicht betreten bzw. in ihnen tätig sein. Der Besuch von oder die Tätigkeit in Gemeinschaftseinrichtungen sind für Kontakte in der Wohngemeinschaft dann möglich, wenn ein Schutz vor Erkrankung durch einen bestehenden ausreichenden Impfschutz oder durch eine früher abgelaufene Erkrankung ärztlich bestätigt ist.

Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen Kontakt zu einem Rötelfall während der Dauer der Ansteckungsfähigkeit hatten (insbesondere im Klassen- oder Gruppenverband), gelten ohne Nachweis einer Impfung oder Labornachweis einer Immunität als ansteckungsverdächtig.

Kontaktdaten Landkreis Heidekreis

Fachbereich Gesundheit

Dierkingstraße 19

29664 Walsrode

Tel. 05162 970 91-10

Fax 05162 970 91-36

gesundheitsamt@heidekreis.de